

protezione: l'altra, se in vista del modo come quei contrassegni erano impressi nell'oleografia che generavano incertezze e confusione e non avevano efficacia di chiara indicazione, potesse ritenersi che gli accusati nel riprodurla ed esporla sul mercato avessero agito dolosamente.

Der Kassationshof hat in diesen Worten keineswegs ausgedrückt, daß er einen ausdrücklichen Vermerk dahin, daß das Autorrecht vorbehalten werde, auf dem zu schützenden Gegenstand als Voraussetzung des Schutzes gegen Nachahmung in Italien erachte, sondern nur, daß das zu schützende Werk in unzweideutiger Weise das Bestehen eines Autorrechtes erkennen lasse. Diesem Zwecke kann nun freilich eine Bezeichnung wie »Autorrecht vorbehalten« und ähnliche am wirksamsten dienen; sie ist aber nicht absolut notwendig; Artikel 11 der Berner Konvention erklärt vielmehr ausdrücklich, daß auch schon die in üblicher Weise erfolgte Anbringung des Namens des Autors oder des Inhabers des Autorrechtes auf dem Werke genüge, um eine Rechtsvermutung für das Bestehen eines Schutzes zu begründen.

Artikel 11 Absatz 1. Damit die Urheber der durch die gegenwärtige

»Uebereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Die übliche Weise der Namensangabe besteht nun in der Anbringung des Namens sowie des Wohnortes des Berechtigten. Da im Falle des Erkenntnisses vom 26. April 1895 weder die Namen der Berechtigten, sondern nur die Anfangsbuchstaben derselben, noch auch der Ursprungsort, sondern lediglich das Ursprungsland auf dem Veldruck angegeben waren, und da ferner ein Veldruck, wie schon vorerwähnt, noch weniger die Vermutung der Originalität für sich hat, als ein Veldbild, so erscheinen die Erwägungen des Kassationshofes in diesem Falle ganz berechtigt.

Ganz anders liegen die tatsächlichen Verhältnisse, wenn — wie vorausgesetzt werden sollte — eine unerlaubte italienische Uebersetzung eines deutschen Schriftwerkes veranstaltet werden würde, auf dem Name und Wohnort des Verlegers und des Autors angegeben waren.

Denn nach deutschem Gesetz genießt ein derartig gekennzeichnetes Schriftwerk den Schutz gegen Nachdruck ohne Erfüllung irgend welcher Förmlichkeiten lediglich durch die Tatsache seiner Existenz, und die hinsichtlich des Erwerbers eines Schutzes gegen Uebersetzungen seitens Dritter in dem deutschen Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten müssen als durch Artikel 5 der Konvention beseitigt erachtet werden; das in dem Erkenntnis vom 26. April 1895 aufgestellte Erfordernis der hinreichend deutlichen Kennzeichnung des Urheberverhältnisses auf dem Werke selber ist andererseits hinreichend, das heißt der Vorschrift des Artikel 11 der Berner Konvention entsprechend vorhanden. Es liegt daher kein Grund vor, warum seitens der italienischen Gerichte außerdem noch die Erfüllung der Formalitäten des § 6 des deutschen Gesetzes vom 11. Juni 1870 gefordert werden sollte.

Würden die italienischen Gerichte sich auf einen anderen Standpunkt stellen, so würden sie offensichtlich den Absichten des von ihrer Regierung genehmigten Berner Vertrages widersprechen.

Es wäre dann Sache der Regierungen der beteiligten Vertragsländer, die geeigneten Schritte zur Beseitigung dieser Ungerechtigkeit eventuell durch Aufhebung des Vertragsverhältnisses oder andere Repressalien zu ergreifen.

(Schluß folgt.)

## Zum Jubiläum

### des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.

In unserer heutigen versicherungsreichen Zeit, in der es als ganz selbstverständlich gilt, daß bei allen etwaigen Unfällen, bei Krankheit oder Invaldität gleich die Leistungen einer Versicherung helfend und lindernd eintreten, kann sich wohl mancher kaum mehr in den Gedanken versetzen, daß es eine Zeit gegeben hat, in der alle diese segensreichen Einrichtungen nicht bestanden. Und doch liegt eine solche Zeit gar nicht so weit zurück, denn erst im Anfange der achtziger Jahre wurde infolge der denkwürdigen Botschaften Kaiser Wilhelms I. mit der umfangreichen gesetzlichen Regelung diese allgemeine zwangsweise Fürsorge von Staatswegen begonnen.

Da mag denn heute am Jubeltage des Verbandes erneut darauf hingewiesen werden, daß fast ein volles Jahrzehnt vor Beginn des staatlichen Eingreifens die deutschen Buchhandlungsgehilfen sich zusammenthaten, um ihren Angehörigen Unterstützung und Hilfe in Krankheitsfällen angedeihen zu lassen. —

Der Vorstand des Verbandes hat den Beschluß der vorjährigen Hauptversammlung ausgeführt und eine »Rückblick« genannte Festschrift veröffentlicht. Sie schildert in fast zu trocken erscheinender Weise das Entstehen und die wechselvollen Schicksale des Verbandes im ersten Vierteljahrhundert seines Bestehens. Indem wir Interessenten im allgemeinen auf die Festschrift selbst verweisen, möge es uns gestattet sein, einiges herauszugreifen.

Das Jubiläum des Verbandes ist wesentlich ein Jubiläum der Kranken- und Begräbniskasse, der sich die andern Kassen erst später angegliedert haben. Sie hat daher auch am meisten Fährnisse und Widerwärtigkeiten zu bestehen gehabt und ist oft genug mit Recht das Schmerzenskind des Verbandes genannt worden. Die Kranken- und Begräbniskasse hat viele Wandlungen durchmachen müssen, da sie nach Eintritt des gesetzlichen Versicherungszwanges immer wieder vor die Frage gestellt wurde, ob sie sich dem Gesetz unterstellen und so ihre Mitglieder von dem Zwange, der Ortskrankenkasse beitreten zu müssen, entbinden oder als einfache Zuschußkasse existieren wollte. Von 1884—1892 hatte sie sich dem Gesetz unterstellt, und eine der Festschrift angefügte Tabelle zeigt deutlich, welchen reichlichen Mitgliederzuwachs sie dadurch gewonnen hatte. Die Mitgliederzahl hob sich von 1452 im Jahre 1883 auf 1860 im Jahre 1884, der eine Vermögensvermehrung von 57 753 M 45 S auf 65 565 M 7 S entsprach. Natürlich mehrte sich mit der größeren Zahl der Mitglieder auch die Inanspruchnahme der Kasse, so daß die Ausgaben des Jahres 1884 an Kranken- und Begräbnisgeldern die des Vorjahres um 2124 M 50 S überstiegen.

Das Jahr 1885 hielt in der Mitgliedervermehrung noch an, indem die Zahl auf 2408 stieg und das Vermögen den Betrag von 70 108 M 47 S erreichte; freilich wurde die Kasse auch in überaus starker Weise in Anspruch genommen, so daß rund 29 800 M gegen 16 300 M im Jahre 1884 zur Auszahlung gelangen mußten. Von da an hat sich die Mitgliederzahl der Kranken- und Begräbniskasse in auf- und absteigender Linie bewegt. Befremden muß der Zuwachs von nur 3 Mitgliedern im Jahre 1886, was fast einer Stagnation gleichkommt.

Von einschneidender Bedeutung für die Kasse wurde die Novelle zum Krankenkassengesetz vom Jahre 1892, die in zwei Hauptversammlungen einen heißen Streit entfachte, bis die Gegner der Vorstandsvorlage, die die weitere Unterstellung der Kasse unter das Gesetz bezweckte, den Sieg davontrugen. Seitdem besteht die Kasse wieder als einfache Zuschußkasse. Die Tabelle läßt nicht ersehen, wie viel Mitglieder der Krankenkasse durch diese Maßregel verloren gegangen sind,